

Tragen von Schutzhandschuhen

Am _____ (Datum) hat

Herr/Frau _____ (Name, Vorname)

als _____ (Funktion im Betrieb)

Mitarbeiter im Dentallabor unterwiesen.

In der mündlichen Unterweisung wurden folgende Inhalte vermittelt:

1. Welche Gefahren bestehen beim Nichttragen von Schutzhandschuhe? > Die meisten Chemikalien zerstören oder schädigen die obersten Hautschichten. Beim Nichttragen von geeigneten Schutzhandschuhen greifen Lösemittel die Fettschicht der Haut an. Säuren und Laugen greifen darüber hinaus die darunter liegende Fettschicht an. In das darunter liegende, ungeschützte Gewebe können Schmutzpartikel, Bakterien oder Pilzsporen eindringen. So können – häufig erst nach Jahren – Hauterkrankungen entstehen. In feuchten Handschuhen können sich schädliche Keime, z.B. Bakterien, vermehren und die Haut schädigen. Nicht geeignete oder beschädigte Schutzhandschuhe können die Gefahr sogar erhöhen.

2. Wie können wir uns vor den Gefahren schützen? > Beim Umgang mit chemischen Stoffen, sollten grundsätzlich geeignete und unbeschädigte Schutzhandschuhe getragen werden. Dabei ist es wichtig, dass das richtige Material der Schutzhandschuhe ausgewählt wird. Hinweise dazu finden sie in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Gefahrstoffe. Bitte informieren sie sich!

3. Behutsamer Umgang mit chemischen Stoffen > Der sicherheitsgerechte Umgang mit chemischen Stoffen wird ausführlich ebenfalls in den Sicherheitsdatenblättern beschrieben. Diese stehen ihnen als Sammlung jederzeit zur Verfügung.

Schutzhandschuhe gehören zu den persönlichen Schutzausrüstungen!

An der Unterweisung nahmen folgende Personen teil:

Name, Tätigkeit im Betrieb: Unterschrift:

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Herr/Frau _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt der Unterweisung verstanden und daran teilgenommen habe.

Wann ist zu unterweisen?

- Jeder neue Beschäftigte ist vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen.
- Beschäftigte, die in einem neuen Aufgabenbereich eingesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- Alle Beschäftigten sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- Bei jugendlichen Beschäftigten ist die Unterweisung mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Unterweisungen müssen bei betrieblichen Veränderungen durchgeführt werden, wie z. B.: geänderte Arbeitsabläufe,
- Einführung neuer Gefahrstoffe,
- Umstellung der Kennzeichnung der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe auf GHS,
- bei Änderungen im Sicherheitsdatenblatt, die sich auf den Umgang mit dem Gefahrstoff auswirken können (z. B. neue Erkenntnisse bei der Einstufung des Gefahrstoffs).
- In besonderen Fällen, z. B. bei Fehlverhalten von Beschäftigten, nach Unfällen / Beinahe-Unfällen sind die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen.